



Einzureichende Belege für Personalmutationen bei juristischen Personen

I. Wahlen von neuen Mitgliedern in die Exekutive (Verwaltungsrat, GmbH-Geschäftsführung, Verwaltung, Vorstand, Stiftungsrat) bzw. Wahl einer Revisionsstelle

1. Anmeldung

Angaben: Familienname, Vorname, Heimatort (bei Ausländern Staatsangehörigkeit), Wohnort, Funktion, Zeichnungsberechtigung. Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“.

2. Protokoll

Wahlen in Organe einer juristischen Person sind durch ein Protokoll des zuständigen Wahlorgans (General- bzw. Gesellschafterversammlung, bei Stiftungen i.d.R. Stiftungsrat) zu belegen. Das Protokoll kann eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist
- Auszug aus dem Protokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist
 - Ein Protokollauszug muss die formellen Vorgaben an ein Vollprotokoll erfüllen, insbesondere die Angabe der Firma, des Datums, des Orts, der Art des Beginns und des Endes der Versammlung, die Feststellungen der vorsitzenden Person über die Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie die Unterschriften der vorsitzenden und der protokollführenden Person.
- Zirkularbeschluss, der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (z.B. in Form einer Anmeldung gemäss Art. 23 Abs. 3 HRegV)
 - Bei einer **Aktiengesellschaft** sind die Aktionäre dem Handelsregister nicht bekannt, weshalb nicht überprüft werden kann, ob der Zirkularbeschluss von allen Aktionären unterzeichnet wurde und der Beschluss somit gültig zu Stande gekommen ist. Die Unterzeichnung sämtlicher Aktionäre und das gültige Zustandekommen des Beschlusses muss sich daher ausdrücklich aus dem Zirkularbeschluss ergeben oder durch einen zusätzlichen Beleg dargelegt werden. Denkbar sind insbesondere
 - eine explizite Erklärung des VR auf dem Zirkularbeschluss (die Unterschrift eines Mitglieds des VR genügt), wonach der Zirkularbeschluss von sämtlichen Aktionären unterzeichnet ist und die Beschlussfassung damit per [Datum] gültig zustande gekommen ist,
 - eine separate Erklärung des VR, wonach der Zirkularbeschluss von sämtlichen Aktionären unterzeichnet ist und die Beschlussfassung damit per [Datum] gültig zustande gekommen ist oder
 - einem zusätzlichen Protokoll welches die erwähnten Tatsachen festhält ("Erwahrungsprotokoll über die Beschlussfassung der GV auf dem Zirkularweg").

3. Wahlannahmeerklärung

Für den Nachweis der Annahme der Wahl bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung
- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Wahlannahmeerklärung
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung

II. Konstituierung der Exekutive/Erteilung und Änderung von Zeichnungsberechtigungen

1. Anmeldung

Angaben: Familienname, Vorname, Heimatort (bei Ausländern Staatsangehörigkeit), Wohnort, Funktion, Zeichnungsberechtigung. Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“.

2. Protokoll

Bei der Aktiengesellschaft ist zwingend immer ein Verwaltungsratsprotokoll erforderlich (ausgenommen, wenn gemäss Statuten für die Bestimmung des Präsidenten die Generalversammlung zuständig ist; Art. 712 Abs. 2 OR); bei den übrigen Rechtsformen sind für die Feststellung des zuständigen Wahlorgans die Statuten zu konsultieren.

Das Protokoll kann eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist
- Auszug aus dem Protokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist (siehe dazu Ziff. 1.2. vorstehend)
- Zirkularbeschluss, welcher auch in Form einer durch **alle** Mitglieder der Exekutive unterzeichneten Anmeldung eingereicht werden kann (Art. 23 Abs. 3 HRegV).

III. Ausscheiden aus der Exekutive bzw. als Revisionsstelle

1. Anmeldung

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“. Das Ausscheiden kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden, sofern die ausscheidende Person einen entsprechenden **Beleg** vorlegt (Art. 17 Abs. 2 HRegV).

2. Rücktrittserklärung

Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung (Fotokopie genügt)
- Mitunterzeichnung der Anmeldung

3. Protokoll (anstatt Rücktrittserklärung gemäss Ziffer 2)

Ist aus einem Protokoll der Generalversammlung oder der Exekutive zweifelsfrei ersichtlich, dass die betreffende Person aus dem Organ ausgeschieden ist (Abwahl, Nichtwiederwahl, Demission), so kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden (betr. die formellen Anforderungen an das Protokoll vgl. Ziffer II.2. vorstehend).

IV. Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen

- **Anmeldung**

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“. **Ausnahme:** Das Erlöschen der Unterschrift kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden, sofern die ausscheidende Person einen entsprechenden **Beleg** vorlegt (Art. 17 Abs. 2 HRegV).

V. Änderung von Personalangaben (Namen, Heimatort, Wohnort)

- **Anmeldung**

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“. Die Änderung kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 HRegV). Weitere Belege sind nicht erforderlich mit Ausnahme einer neuen beglaubigten Unterschrift im Falle eines Namenswechsels.

VI. Änderungen bei der Revisionsstelle (Name, Heimatort, Wohnort, bzw. Firma und Sitz)

- **Anmeldung**

Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“. Die Änderung kann auch durch die betreffende Revisionsstelle selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 HRegV). Weitere Belege sind nicht erforderlich.